

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Benteler Distribution Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend „Benteler“)

(Stand: 01.05.2010)

- I. Geltung**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung, bei denen die Benteler Distribution Deutschland GmbH & Co. KG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 96 ff AktG des Geschäftsbereichs „Distribution“ als Besteller auftritt. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
- Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- II. Bestellannahme**

Bestellungen von uns müssen innerhalb von 2 Wochen seit Zugang vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden, soweit einzelvertraglich nichts Anderes geregelt ist.
- III. Preise**

Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend und hat jeweils Gültigkeit für die darin angegebene Laufzeit des Vertrages. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, sofern diese nicht vereinbarungsgemäß gesondert vergütet werden. Hierunter fallen insbesondere Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und Transport an die von uns bestimmte Verwendungsstelle sowie Steuern und sonstige Abgaben.

 - Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei...Bestimmungsort“ und sonstigen „frei-/franko“- Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben. Enthält die Bestellung keine Preisangabe oder scheidet die Einigung über den Preis aus sonstigen Gründen, gilt ein angemessener Preis als vereinbart. Zur Bestimmung der Angemessenheit des Preises ist vorrangig auf den üblichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Bestellung abzustellen. Falls sich die Parteien nicht auf einen angemessenen Preis verständigen können, ist die Angemessenheit durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf bestellten unabhängigen Sachverständigen gemäß § 317 BGB zu bestimmen. Die Sachverständigenkosten sind anteilig in dem Verhältnis von den Parteien zu tragen, in dem der durch den Sachverständigen bestimmte Preis von dem von der jeweiligen Partei als angemessen bewerteten Preis abweicht.
- IV. Zahlung**

Vorbehaltlich anderweitiger einzelvertraglicher Regelung oder für uns günstigeren abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß Ziffer V. und Rechnungszeitpunkt sind wir fällig. Falls der Rechnungszeitpunkt vor vollständiger Lieferung und vollständiger Erbringung sonstiger geschuldeter Leistungen wie beispielsweise Montageleistungen erfolgt, beginnt die Zahlungsfrist abweichend hiervon erst an dem auf die vollständige Lieferung oder Leistungserbringung folgenden Tag zu laufen. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist für die Gesamtlieferung an dem auf die letzte Teillieferung folgenden Tag zu laufen. Bei Annahme früherer Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

 - Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Für Self-Billing oder EAS-Verfahren gelten separate Vereinbarungen. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder Mängelbeseitigung zurückzuhalten. Wir sind auch dann zur Zurückbehaltung berechtigt, wenn uns gegen den Verkäufer zustehenden Rechte nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder noch nicht fällig sind.
 - Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Vornahme der Erfüllungshandlung wie z. B. die Erteilung des Überweisungsauftrags gegenüber dem Bankinstitut oder die Absendung des Schecks durch die Post maßgeblich.
 - Zahlungen, die den gemäß Ziffer III vereinbarten Preis übersteigen, erfolgen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückforderbarkeit, sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Keine der Parteien kann sich auf eine hiervon abweichende tatsächliche Übung berufen.
 - Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- V. Rechnungsstellung**

Rechnungen sind an die Benteler Distribution Deutschland GmbH & Co. KG, Postfach 100953, 47009 Duisburg, unverzüglich und getrennt von der Sendung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen. Sie werden nur dann als eingegangen betrachtet, wenn sie den gesetzlichen – insbesondere steuerrechtlichen – Vorschriften entsprechen. Bei Lieferung an verschiedene Standorte sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen. Für die Berechnung sind die von Benteler ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend, soweit der Verkäufer nicht beweisen kann, dass die von ihm ermittelten Werte zutreffend sind.
- VI. Lieferfristen/Lieferverzug**
 - Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
 - Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich anders vereinbart ist.
 - Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns an den jeweils vereinbarten Standort, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.
 - Bei Lieferverzug aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Grund wird unbeschadet des Vorstehenden eine Konventionalstrafe an uns fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis maximal 5 % des vereinbarten Kaufpreises beträgt. Wird von uns ein Schiff zur Verschiffung des Materials benannt und dieses Schiff vom Verkäufer akzeptiert, so trägt unbeschadet des Vorstehenden der Verkäufer die Kosten für Liefertage, Frachtkosten etc., wenn das Material – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt verschifft wird.
 - Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.
 - Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
- VII. Liefervorschriften/Versand**
 - Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers gehören, sind uns am Tage des Versands zuzuschicken. Bei Lieferverzögerungen des Verkäufers einschließlich der verspäteten Übersendung der vorgenannten Unterlagen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang aller zu erbringenden Leistungen, wobei frühestens Zahlung durch uns erst nach Eingang der Zahlung unseres Abnehmers erfolgt; evtl. Zahlungsabsicherungen verfallen.
 - Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind Benteler mit der Warenrechnung Kopien des vom Empfänger quittierten Frachtbrieves zu übergeben. Die Waren und Verpackungen bei diesen Lieferungen dürfen keinerlei Ursprungszeichen haben.
- VIII. Eigentumsvorbehalt**
 - Jeder erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ausgeschlossen. Das Eigentum an der Ware geht mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns über und dementsprechend gilt die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht.
 - Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag wirksam zurückgetreten ist.
- IX. Ausführung der Lieferungen/Gefährübergang/Verpackung/Unterbeauftragung**
 - Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“ und „frei Bestimmungsort...“ Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
 - Teillieferungen bedürfen unserer gesonderten Zustimmung.
 - Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im Rahmen der jeweiligen Bestellspezifikation gestattet.
 - Verpackungskosten des Verkäufers, falls nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese angemessen zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - Der Verkäufer stellt sicher, dass seine Ware so verpackt wird, dass sie in der vereinbarten Qualität nach Bestellspezifikation vereininhalt werden können und in die Fertigungsprozesse unserer Standorte einfließen kann. Die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gefahrvorschriften sind zu erfüllen.
 - Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Die Beauftragung von Unterlieferanten durch den Verkäufer darf ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.
- X. Erklärungen über Ursprungsseignschaft**
 - Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungsseignschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
 - Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
 - Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folgen nicht zu vertreten.
- XI. Exportkontrolle und Zollvorschriften:**

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über sämtliche Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten der bestellten Güter gemäß der deutschen, europäischen und US- Ausfuhr- u. Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu muss der Verkäufer in den Rechnungen zu den betreffenden Warenpositionen folgende Daten angeben:

 - die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage A1 zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
 - für US-Waren die US Export Administration Control Number gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software und eine Angabe zum Präferenzursprung,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf Anforderung weitere Außenhandelsdaten zu den bestellten Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Änderungen der vorstehenden Daten sind unverzüglich (vor Lieferung der betroffenen Güter) schriftlich an uns weiterzuleiten.
- XII. Haftung für Mängel und Verjährung**
 - Der Verkäufer hat uns die Ware und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.
 - Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware nach der Durchführung einer Warenzugangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Teile umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Wir untersuchen die Ware bei Erhalt in Übereinstimmung mit der Bestellung auf Identität und Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, insbesondere auf Transportschäden. Solche Mängel rügen wir innerhalb einer angemessenen Frist. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
 - Der Verkäufer übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. § 434 Abs. 1, S. 2 u. 3 BGB gelten auch beim Werkvertrag. Der Verkäufer hat uns die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Absatz 2 BGB zu erstatten und uns bei Verschulden im Vorfeld sowohl von Ansprüchen Dritter wegen der Kosten der Mängelbeseitigung als auch von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer mangelhaften Lieferung des Verkäufers beruhen. Die Kosten der Mängelbeseitigung umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Kosten des Ausbaus der fehlerhaften Ware und des Wiedereinbaus, sowie notwendige Transporte an einen anderen als den Erfüllungsort. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Verkäufers resultieren, stellt uns der Verkäufer frei, soweit er uns gegenüber selbst haftet.
 - Zur Abwehr einer drohenden Gefahr von erheblichen Schäden können wir auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Verkäufer den Mangel auf dessen Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Verkäufer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
 - Werden wir bei Weiterverkauf an Dritte hinsichtlich der Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer bei mangelhafter Lieferung von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei, soweit der Verkäufer den Gewährleistungsfall zu vertreten hat.
 - In Fällen, in denen der Vertrag dem Übereinkommen der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (CISG) unterliegt, sind wir berechtigt, Ersatzlieferung auch im Falle einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung zu verlangen. Darüber hinaus kann Nachbesserung gemäß Art. 46 Absatz 3 CISG auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Erteilung der Mängelrüge verlangt werden.
 - Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen ausständigen.
 - Ergänzend finden in Bezug auf die Gewährleistungen die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- XIII. Haftung/Produkthaftung/Schutzrechte Dritter:**

Etwasige Schadenersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer – können gegen uns nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel der vom Verkäufer erbrachten Lieferungen/Leistungen oder durch eine von ihm zu vertretene Pflichtverletzung verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft. Der Verkäufer ist darüber hinaus verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.
- XIV. Schutzrechte**

Der Verkäufer stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sowie uns dadurch entstehenden Kosten frei, sofern er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen die Rechtsverletzung schuldhaft verursacht haben. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- XV. Versicherungen**
 - Der Verkäufer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung abdecken. Dazu gehören Sach-, Personen- und Vermögensschäden, z. B. Weiterverarbeitungs-, Aus-, Einbau-, Prüf- und Sortierkosten. Der Verkäufer hat vorgenannte Versicherungen während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass auch nach Vertragsbeendigung eventuelle Schäden verschichert bleiben, die zumindest mitursächlich während der Vertragslaufzeit verursacht worden sind.
 - Die Deckungssumme für die vorgenannten Versicherungen muss jeweils mindestens EUR 10 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen.
 - Der Verkäufer hat uns auf Anforderung den schriftlichen Nachweis des Versicherers über den Abschluss und das Bestehen der vorgenannten Versicherungen selbst oder durch seine Versicherer zu erbringen. Sofern der Verkäufer den erforderlichen schriftlichen Nachweis nicht erbringt, und es uns aufgrund gesetzlicher oder vergleichbarer Regelungen verwehrt ist, den geforderten Versicherungsschutz für den Verkäufer einzudecken, oder wir uns dagegen entscheiden, für entsprechende Ansprüche abzuschließen, können wir den Verkäufer von eigenen oder den Haftungsansprüchen Dritter in demselben Umfang freistellen, der dem Inhalt und der Höhe dieser Versicherung entspricht („Haftungsfreistellung“). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch uns oder Dritte bleibt dadurch unberührt.
 - Wir sind berechtigt, etwaige durch diese Freistellung entstehende Kosten vom Verkäufer ersetzt zu verlangen und diese Kosten, die in der Regel die Höhe der Prämien für eine entsprechende durch uns abgeschlossene Versicherung nicht überschreiten, im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung auch mit noch nicht fälligen Forderungen des Verkäufers zu verrechnen.
 - Diese Haftungsfreistellung gilt nicht im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers.
- XVI. Datenschutz/Geheimhaltung/Werbung**

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten in jeder Form, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Verkäufer darf auf seine Geschäftsbeziehung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Wir sind berechtigt, Daten über den Verkäufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.
- XVII. Behördliche und gesetzliche Vorschriften**

Bei an uns geltenden behördlichen Vorschriften verpflichtet sich der Verkäufer die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr.1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altflanzzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Ebenfalls garantiert der Verkäufer, dass die an uns gelieferten Produkte frei von radioaktiven Elementen gemäß StrSchV (vom 20.07.2001, Anlage III, Tabelle 1, Freigrenzwerte nach Spalte 2 & 3 sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abzustimmen
- XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Sonstiges**
 - Erfüllungsort für die Lieferungen ist, sofern nichts Anderes vereinbart, unser jeweiliger Standort.
 - Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassungen verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.
 - Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Käufer das Recht, vom Auftrag zurückzutreten und in jedem Fall vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Verkäufers nicht innerhalb eines für den Käufer zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.
 - Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
 - Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten entsprechend auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.